

§ 1 BayBergSkiV (Bayern) — Begriffsbestimmung

Bayerische Berg- und Skischulverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Vorschriften gelten vorbehaltlich § 6 für die Erteilung von Unterricht durch Bergsteigerschulen und Schneesportschulen.

(2) Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule im Sinn dieser Verordnung ist jeder erwerbsmäßige Unterricht von Einzelpersonen oder einer Personenmehrheit, unabhängig von der Dauer der Unterweisung. Bergsteigerschulen sind auf die Erteilung von Unterricht in Techniken des Bergsteigens und Skibergsteigens einschließlich der zugehörigen Führungen im Sommer und Winter ausgerichtet. Schneesportschulen sind auf die Erteilung von Unterricht im alpinen Skilauf oder Snowboardfahren ausgerichtet.

(3) Eine Bergsteigerschule bzw. Schneesportschule leitet, wer selbstständig, sei es allein oder mit weiteren Lehrkräften, gemäß Abs. 2 tätig wird.

(4) Lehrkräfte im Sinn dieser Verordnung sind alle Personen, die Unterricht nach Abs. 2 Satz 2 bzw. Satz 3 erteilen.

(5) Die Erteilung des Unterrichts gemäß Abs. 2 ist erwerbsmäßig, wenn hierfür von den Teilnehmern oder von dritten Personen ein Entgelt geleistet wird, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe des Entgelts fest vereinbart oder in das Ermessen der Teilnehmer gestellt wird.

Zitiervorschlag: § 1 BayBergSkiV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayBergSkiV/1>